

In den Vereinigten Staaten wie in Großbritannien gibt es seit einem Jahrzehnt ein wachsendes Interesse an der Privatisierung von Gefängnissen. In den USA werden derzeit etwa zwanzig Institutionen von privaten Firmen betrieben. Die bei weitem größte ist die „Correctional Corporation of America“ (CCA), die einen expandierenden und lukrativen Markt prognostiziert. Das Wachstum privater Gefängnisse in den USA ist gleichwohl auf etliche Schwierigkeiten gestoßen, darunter die Grundsatzfrage nach der Verantwortung und Haftung für Sicherheit und Wohlergehen der Gefangenen. Auch gibt es eine andauernde Debatte um die Kompetenz und Motivation der vertraglichen Betreiber von Privatgefängnissen. Nichtsdestoweniger gibt es weiterhin privat geführte Gefängnisse und es bestehen keine Anzeichen für Vertragskündigungen und Rückführungen unter staatliche Obhut. Im Gegenteil: Private Gefängnisse scheinen zu einem festen Bestandteil der amerikanischen Gefängnislandschaft geworden zu sein. Diese Entwicklung hat die Politik in Großbritannien wesentlich beeinflusst.

Als sie Mitte der 80er Jahre erstmals vorgeschlagen wurde, erntete die Privatisierung der Gefängnisse in Großbritannien ungläubiges Staunen, trotz Privatisierungserscheinungen in vielen anderen öffentlichen Bereichen. Es wurde allgemein davon ausgegangen, daß die Durchsetzung des Rechts und die Anwendung von Strafen eine einzigartige und dem Staate vorbehaltene Tätigkeit bleiben sollte. Kritiker argumentierten, daß das Monopol der Anwendung legitimer Gewalt ein konstitutives Merkmal des Staates sei und eine Streuung der Zwangsgewalt die Unparteilichkeit und Universalität des Rechts und damit die Legitimität des Staates bedrohe. Trotz der anfänglich kritischen Kommentare der meisten Strafjustizstellen und der führenden Strafrechtsreformgruppen ist aus der wilden Idee am Ende der 80er Jahre eine wahrscheinliche Zukunft geworden. Die Debatte über private Gefängnisse hat sich dabei zunehmend verfeinert und die Opposition geschwächt.

Die amerikanische Erfahrung und Geschichtliches

Das erste Element in der Diskussion war die empirische Realität. In der Tat zeigten Fernsehberichte über Privatgefängnisse in Amerika saubere, neue und oft besser ausgestattete Anstalten als im britischen Durchschnitt. Einige Kritiker begannen zögernd mögliche Vorzüge für Gefangene zuzugeben. Andere Kommentatoren bezeichneten die Berichte als nicht repräsentativ und meinten, man würde nur die Vorzeigestücke einer ersten Generation solcher Anstalten präsentiert bekommen. Dennoch wirkte die Existenz einer signifikanten Zahl privater Gefängnisse als ständige Erinnerung an eine Möglichkeit. Der Effekt der sichtbaren Präsentation wurde verstärkt durch die Vergegenwärtigung, daß Privatgefängnisse keine gänzlich neue Erfindung mehr darstellten. Zusätzlich wurde eine historische Tatsache wieder bewußt. Bis zum beginnenden 19. Jahrhundert war das System der Tataufklärung, Verfolgung und Bestrafung in Großbritannien typischerweise in Händen privater Individuen oder Agenturen. Erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts übernahm

der Staat die Kontrolle der Gefängnisse, teils wegen Restriktionen für die Gefangenenarbeit, teils infolge von Skandalen und Mißbräuchen in Zusammenhang mit privaten Gefängnissen. Wenn wir also gegenwärtig von der Privatisierung von Gefängnissen sprechen, stehen wir strenggenommen vor einem Prozeß der Reprivatisierung, ohne daß dabei einfach ein alter Zustand wiederhergestellt würde. Der heutige Privatisierungsschub spielt sich ja innerhalb eines ganz neuen Sets sozialer Beziehungen ab.

Viel von der Zuversicht, Privatisierung im Bereich der Gefängnisse sei gangbar, wurde weiter aus der Beobachtung genährt, daß es innerhalb der Strafvollzugssphäre bereits ein beträchtliches Maß an Privatisierung gab.

Das bestehende Ausmaß an Privatisierung

Zunächst gibt es ein weites Spektrum von Gütern, die von kommerziellen Firmen zum Gebrauch in den Gefängnissen bereitgestellt werden, ferner eine große Zahl nicht-staatlicher Arbeitskräfte, Ärzte, Psychiater, Erzieher u.dgl., sowie eine Reihe von Volontären, die im Gefängnis arbeiten. Vielleicht noch wichtiger sind die vielen Heime, Halfway-Houses und Spezialeinrichtungen für Bagatelldeliktanten, Drogen- oder Alkoholabhängige, Jugendliche und illegale Immigranten. Dies alles bezeugt, daß zumindest in einem gewissen Ausmaß private Bereitstellung effektiv sein kann und daß bereits eine gewisse Überschneidung zwischen Staat, freiwilligem und privatwirtschaftlichem Sektor besteht. Das wachsende Bewußtsein eines Pluralismus im existierenden System ließ manche Kommentatoren deutlicher differenzieren zwischen der Herstellung und der Verwaltung von Gefängnisdienstleistungen.

Die unauffällige Verwirklichung einer Anzahl privat geführter kustodialer Einrichtungen indizierte, daß bestimmte Funktionen auf nicht-staatliche Agenturen ausgelagert werden konnten, ohne die staatliche Autorität und Legitimität zu untergraben. Meist schien sie dabei sogar gestärkt zu werden. Solange ein geeignetes Arrangement getroffen werden konnte und der Staat die letzte Verantwortung und Kontrolle behielt,

Private Gefängnisse in Großbritannien – eine Debatte

Von Roger Matthews

war die Beauftragung Privater zu bestimmten Leistungen legitimierbar.

Die Befürworter privater Gefängnisse sprachen nicht länger von einem neuen Aufbruch, sondern von graduellen Verlagerungen. Wenn nicht-staatliche Agenturen Jugend- und Suchtkrankenanstalten führen konnten, warum nicht auch Anstalten für Normalgefangene, lautete die Frage. Wenn Nonprofit-Organisationen solche Institutionen erfolgreich betreiben konnten, wäre es dann nicht noch besser, gleich profitmotivierten Organisationen die Verantwortung zu übertragen?

Die Regierung begann die Möglichkeit privater Gefängnisse ernsthafter in Betracht zu ziehen und das Home Affairs Committee unterstützte die Idee nach einer Studienreise in die USA kräftig. Die Befürworter der Privatisierung verstärkten ihre Werbung, die Gegner erklärten, daß der Blick auf die Privatisierung nur von der zentralen Frage ablenke, wer überhaupt wofür und wie lange ins Gefängnis solle. Verschiebungen in der Balance zwischen öffentlichen und privaten Kräften wurden aber von beiden Seiten übereinstimmend als essentiell für die Gesamtorganisation des Gefängnisystems angesehen und beide Seiten, Advokaten und Opponenten der Privatisierung, verteidigten ihre Position mit Feuereifer. Die Debatte, grob eine zwischen Rechts und Links, war auf den Gegensatz Staat oder Markt zugesplitzt.

Jenseits der Staat-Markt-Dichotomie

Innerhalb der Staat-Markt-Dichotomie stellte der voluntäre Sektor stets ein gewisses Problem dar. So fanden es diejenigen, welche das Eindringen von privaten Profitinteressen in den Kriminaljustizbereich heftig bekämpften, weit schwieriger, die Ausdehnung der Non-Profit-Organisationen abzulehnen. Was konnte falsch sein an Leuten, die freiwillig Zeit und Kraft hergaben, um sorglichere Formen des Umgangs mit Kriminalität anzubieten? Auf der einen Seite scheint die Bereitstellung benötigter Dienste in einer billigen und sensiblen Form generell vorteilhaft, auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß die Ausdehnung des voluntären Sektors einen inhomogenen Stab an untrainiertem und schwer verpflichtbarem Personal in eine Situation bringt, die ein sehr hohes Maß an Professionalität und Koordination erfordern würde. Bei näherer Betrachtung ist ein Teil der Schwierigkeiten, mit dem voluntären Sektor klar zu kommen, dadurch bedingt, daß er nicht einheitlich ist, sondern aus einem Bogen disparater Agenturen gebildet wird, die unter ganz verschiedenen ökonomischen, politischen und sozialen Voraussetzungen operieren.

In ähnlicher Weise offenbart eine detaillierte Prüfung der Beziehungen zwischen Öffentlichem und Privatem, daß dies keine exklusiven Bereiche sind, sondern zwischen ihnen eine

enge Wechselbeziehung und Verknüpfung herrscht. Wir benutzen die Bezeichnungen öffentlich und privat tagtäglich in verschiedenster Bedeutung, um unterschiedlichste Gegensätze anzusprechen: ganz-partikular, offen-verschlossen, zugänglich-reserviert, allgemein-besonders, offiziell-unoffiziell etc. Auch zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen differiert der Sprachgebrauch. Während Ökonomen die Unterscheidung im Sinne des Staat-Markt-Kontrasts verwenden, zählen etwa Kulturanalytiker – speziell solche, die sich mit der Geschlechterbeziehung befassen – den Markt wie die Politik zur öffentlichen Sphäre, um beide mit der privaten Domäne der Familienbeziehungen zu kontrastieren. Wie die Kategorien öffentlich und privat, kann auch „Privatisierung“ verschiedenste Bedeutung annehmen, reichend vom individuellen Rückzug aus öffentlichen Bereichen bis hin zur Aneignung früher gemeinschaftlicher Güter durch Individuen oder Gruppen, oder zum Rückzug des Staates nicht nur aus einzelnen Engagements, sondern aus Besitz, Funktionen und Institutionen. Der Begriff „Privatisierung“ bezeichnet so alles mögliche, von einer Neuordnung von Rollen in der Ökonomie bis zu einer Neufestsetzung von Eigentumsrechten, vergrößertes Community- und Freiwilligen-Involvement wie den Ausverkauf öffentlichen Vermögens oder auch die Verlagerung der Macht von zentralen staatlichen zu dezentralen Autoritäten etc. Die Entdeckung all der komplexen Prozesse, die im Wort „Privatisierung“ eingeschlossen sind, veranlaßte die sensibleren Kommentatoren zur Vorsicht, den Begriff blanko zu akzeptieren oder zurückzuweisen. Zugleich wuchs das Bewußtsein für Politikspielräume außerhalb realitätsferner Gegensätze. Die Signifikanz der Privatisierungsdebatte ist also nicht so sehr die Privilegierung des Marktes über den Staat, sondern vielmehr die Einladung, alternative Staat-Markt-Beziehungen zu prüfen.

Das Zusammenlaufen der Diskussionsstränge

Am Ende des Jahrzehnts war die Privatisierungsdiskussion sehr viel sophistischer. Kommentatoren begnügten sich nicht mehr mit Polemik, theoretisches Niveau und empirische Information waren gefragt. Statt einer starren Alternative zwischen öffentlich und privat wurde eine politische Entscheidungssituation auf drei Dimensionen als gegeben erkannt:

(a) Die Bereitstellung von Diensten: Dienste können von vielen Agenturen, dem Staat, Voluntärorganisationen, dem gemeinnützigen privaten Sektor, profitwirtschaftlichen Unternehmen und der sozialen Gemeinschaft selbst angeboten werden. Jede dieser Modalitäten bringt eigene organisatorische Anforderungen mit sich und ist für unter-

schiedliche ökonomische und politische Pressionen anfällig.

- (b) Die Verwaltung der Dienstleistungen: Verschiedene Dienste können in unterschiedlicher Weise administriert werden. Dies kann entweder durch direkte staatliche Aufsicht oder Inspektion geschehen, oder alternativ durch Lizenzierung, oder den Einsatz von Subventionen. Die Erbringung von Dienstleistungen kann aber auch durch unabhängig organisierte Einrichtungen reguliert werden, die professionellen Standards folgen.
- (c) Gebiete der Gefängnisprivatisierung: Diese umschließen die Finanzierung, den Bau, das Management, die Bereitstellung spezialisierten nicht-staatlichen Personals und die kommerzielle Nutzung der Gefangenenarbeit.

Bei gegebener Mehrdimensionalität und Komplexität der „Privatisierung“ macht es we-



Die Befürworter privater Gefängnisse sprachen nicht länger von einem neuen Aufbruch, sondern von graduellen Verlagerungen. Wenn nicht-staatliche Agenturen Jugend- und Suchtkrankenanstalten führen konnten, warum nicht auch Anstalten für Normalgefangene?



▼

Die Privatisierung der Gefängnisse könnte den Level der Verantwortlichkeit erhöhen. Ungleich den diffusen Verantwortungsstrukturen im staatlichen Sektor, scheint der private Sektor direktere und schärfere Verantwortung zu gewährleisten.

▲

nig Sinn, schlicht für oder gegen sie zu argumentieren. Verschiedene mögliche Organisationsweisen sind in Hinblick auf spezifische Ziele zu prüfen. D.h. Veränderungen in der Beziehung zwischen Staat und Marktkräften und die Wahl bestimmter Agenturen und Stile der Verwaltung müssen in Relation zu einer vierten Dimension der Analyse gesetzt werden, zur Klärung der Zwecke, auf die hin erst die Eignung der Mittel einzuschätzen ist. Daher zwingt die Privatisierungsdebatte ab einem bestimmten Punkt, die Rolle der Gefängnisse an und für sich neu zu bewerten. Die Kriterien, um die es in diesem Zusammenhang geht, sind (a) Kosten, (b) Flexibilität, (c) Verantwortlichkeit, (d) Effektivität der Haft.

Die Kosten des Einsperrens

Vieles in der Privatisierungsdebatte dreht sich um Kosten. Ein Hauptkalkül für die Neigung zu nicht-staatlicher Organisation ist es, dem Steuerzahler Kosten sparen zu können. Diese Vorstellung übt einen starken Reiz vor allem auf die mittellosen Schichten aus, die nicht nur überproportional oft Opfer von Straftaten sind, sondern auch den Löwenanteil der Kosten für das teure und ineffektive Strafsystems tragen.

Doch die Kosten öffentlich und privat geführter Einrichtungen zu vergleichen, ist extrem schwierig. Die Arbeitsteilung zwischen öffentlichen und privaten Agenturen und die Differenzen in den Rängen und der Ausbildung des Personals etc. machen Vergleiche problematisch. Auch sind kurzfristige und langfristige genauso wie versteckte Kosten der Überwachung der Privaten zu bewerten.

Innerhalb der Gefängnisse substanzielle Einsparungen zu erzielen, erscheint extrem unwahrscheinlich, solange ca. 85% der Kosten auf das Personal entfallen und ohne starke Personalkürzungen unvermindert bleiben.

Trotz einer gewissen Aussicht auf Einsparungen durch Contracting-Out scheint es unwahrscheinlich, daß für viel weniger viel mehr zu bekommen sein wird. Vielleicht liegt der wirkliche Vorteil also eher in der zu gewinnenden Flexibilität.

Flexibilisierung

Es ist kein Geheimnis, daß das Gefängniswesen generell durch Trägheit und Rigidität ausgezeichnet ist. Die ständige Präokkupation mit Sicherheit sowie der andauernde Überbelag haben kein Klima geschaffen, das neue Ideen und innovative Praxis ermutigt. Vor diesem Hintergrund wird in der Einführung privater Gefängnisse eine Gelegenheit wahrgenommen, das Gefängniswesen auch qualitativ zu verbessern. In ein oder zwei Fällen, in denen private Verträge die Führung eines Gefängnisses übernahmen, wurden tatsächlich liberalere Regime und ein besserer Standard erreicht. Dennoch wiederholen viele der neuen Anstalten in Amerika nur die alte Aufbewahrungspolitik. In vielen Fällen wirken die neuen Gefängnisse stärker automatisiert, unpersönlicher und sogar noch demoralisierender als die bestehenden Institutionen.

Es wäre jedoch denkbar, daß andere Arten zu privatisieren, flexibleres Eingehen auf Gefangene brächte. Erstens könnte der Einsatz von Spezialisten auf Vertragsbasis den Input an Dienstleistungen zu verbessern erlauben. Im britischen System existiert ja bereits eine beträchtliche Zahl solcher Dienste, doch ist ihr Beitrag noch immer relativ gering und ihr weiterer Ausbau wohl begründbar. Zweitens kann die private Bereitstellung von Spezialdiensten für Gefangene außerhalb der Mauern und für die Entwicklung von Gefängnisalternativen Sinn machen. Es gibt eine lange Geschichte der privat und auf Voluntärbasis angebotenen Alternativen zur Haft in Großbritannien, speziell im Bereich des Jugendstrafrechts. Das vermag daran zu erinnern, daß zwischen dem Staat und dem privaten Sektor noch eine Reihe von Optionen offen ist. Der Einsatz Freiwilliger für den Aufbau von Alternativen wurde unlängst in England mit gutem Erfolg erprobt, als mit einer Unterstützung von

15 Millionen Pfund für Voluntärsorganisationen gemeindenaher Einrichtungen für schwer delinquente Jugendliche organisiert wurden, die andernfalls in Haft gekommen wären. Drittens könnte die Kommerzialisierung der Gefangenenarbeit in einer Art und Weise erfolgen, die auch den Gefangenen zugute kommt. Die Möglichkeit, Geld sparen zu können durch Anreize für Gefangene, dabei zugleich bestimmte Ausbildungsmaßnahmen durchzuführen und bessere Arbeitsdisziplin herzustellen, scheint äußerst einleuchtend.

Es hat in der Vergangenheit einige phantasievolle Bemühungen gegeben, Gefangenenarbeit auf wirtschaftliche Art einzusetzen. Ein Versuch in Kalifornien z.B. beschäftigt Gefangenenpersonal als zentrale Flugbuchungsagentur für eine große Airline. In Kanada wurde ein Teil eines Gefängnisses in ein öffentliches Schlachthaus umgewandelt, in dem Gefangene tageweise arbeiten. Die kurze Zeit, die Gefangene im Gefängnis verbringen, ihr niedriges Bildungsniveau und die Einschränkungen durch externe Arbeitnehmer und Wirtschaftsinteressen machen die Organisation sinnvoller und profitabler Gefangenenarbeit zwar schwierig. Doch wenn diese Hindernisse ausgeräumt werden könnten, sind hier reale Vorteile für das Gefängnisssystem und die Gefangenen erzielbar.

Außerdem scheint es möglich, daß der Einsatz von nicht-staatlichen Agenturen zur Sammlung bestimmter Problempopulationen – wie Drogenabhängiger, psychisch Kranker oder Sexualdelinquenten – Druck von den existierenden Anstalten nimmt und Dienstleistungen an diese Populationen ermöglicht, die unter einem normalen Regime kaum anzubieten wären. Private Spezialisten im Bereich der Erziehung und Recreation Gefangener, für die Beschaffung von bezahlter und sinnvoller Arbeit und für das Gefängnismanagement, eine Veränderung der Gefängnisstrukturen in diesem Sinn, wirft aber unausweichlich die Frage nach der Verantwortlichkeit innerhalb des Systems auf.

Verantwortungsstrukturen

Eine Strategie für die Gefängnisse zu entwickeln, scheitert leicht am Mangel an Information und Zugang zu den segregativen Institutionen. Der Schluß liegt nahe, die Privatisierung der Gefängnisse könnte den Level der Verantwortlichkeit erhöhen. Ungleich den diffusen Verantwortungsstrukturen im staatlichen Sektor, scheint der private Sektor manchem direktere und schärfere Verantwortung zu gewährleisten. Autonome Agenturen dazu zu bewegen, Gefängnisse zu führen, bietet Aussicht auf öffentliche Aufmerksamkeit und neue, bewußtere Entscheidungsabläufe.

Die Gefahr dabei ist die Verbindung der Privatisierung mit dem Profitzweck, sodaß die Politisierung der Entscheidungen durch ausgewei-

ted demokratische Prozesse als ein Hindernis für die Profitmaximierung empfunden werden könnte. In gleicher Weise mag das wachsende Involvement des privaten Sektors Verantwortlichkeit und demokratische Errungenschaften sogar einzuschränken, indem auf die Strafrechtspolitik unverbreitbarer Druck ausgeübt wird, um sie privaten Interessen dienstbar zu machen.

Aus diesen Gründen muß die Aufgabe, private Träger zu organisieren und zu überwachen, sehr ernst genommen werden. Wenn es das Ziel ist, Gefängnisse für größere öffentliche Wachsamkeit zu erschließen und zugleich die Einflußnahme partikularer Interessen auszuschalten, dann müssen elaborierte Regulative entwickelt werden.

Wie oben angeführt, verfügt der Staat über verschiedene Methoden, nicht-staatliche Agenturen zu steuern. Dies schließt fiskalische und rechtliche Kontrollen ein. Verträge über Dienstleistungen, Lizenzvergabe, Subventionen sind delikate Instrumente, die mit Sorgfalt zu handhaben sind. Das Ausgangsproblem ist die Entwicklung adäquater Kriterien für die Schließung von Verträgen. Ausschreibungen und Vergabe an Bestbieter sichern nicht die auf längere Sicht besten Resultate. Es bestehen hier auch Meß- und Vergleichsprobleme zwischen Agenturen hinsichtlich der Vertragstreue sowie Sanktionierungsprobleme. Man kann also von einem dringenden Bedarf sprechen, Kriterien für die Übertragung eines weiteren Spektrums von Aufgaben an Private zu entwickeln.

Zur Zeit gibt es wenig Evidenz, daß mehr Privatisierung mehr Verantwortlichkeit erzeugt. So wie es keinen zwingenden Zusammenhang zwischen mehr Wettbewerb und Liberalität gibt, gibt es keinen zwischen Privatisierung und öffentlicher Transparenz. Dies realisierend, haben einige Befürworter der Privatisierung das Schwergewicht der Argumentation auf ein anderes Feld verlegt – die Effizienz der Gefängnisstrafe.

Die Effizienz des Gefängnisses

Eine der ständigen Klagen über die Gefängnispraxis ist ihr Versagen. Das gebräuchlichste Maß dieses Versagens ist die hohe Rückfallsrate. Der Verfall des rehabilitativen Ideals der 70er Jahre hat erzieherische, bildende und rekreative Tätigkeiten im Gefängnis weiter zurückgehen lassen. So wurde dieses mehr und mehr zur Lagerstätte für frustrierte, kranke, marginalisierte und ausgestoßene Personen.

Die Argumente für eine Verteidigung der Rehabilitation sind heute schlagend. Sie richten sich gegen die entfremdende Erfahrung der Gefangenschaft und betonen das öffentliche Interesse an Straftatendenen in guter Verfassung. Rehabilitation wurde zu oft im engen psychologischen Sinn verstanden. Sieht man sie als so-

zialen wie als psychologischen Prozeß, besteht dafür im Gefängnis durchaus ein Mehr an Möglichkeiten. Daraus folgt, daß Privatisierung ernsthaft zu überlegen ist, wenn sie die Rehabilitationsleistung des Gefängnisses stärkt. Sollten klar definierbare Ziele, die Teilnahme an Ausbildungsprogrammen, die Hebung der Qualifikation, die Verminderung der Rückfälligkeit, die berufliche Reintegration nach Entlassung etc. von ihnen erreicht werden können, hätten private Träger viel für sich. Wären die privaten Gefängnisse fest an diese Zielsetzung gebunden, wäre auch eine positive Verknüpfung von Gefängnis, Rehabilitation und Profitmotiv vorstellbar. Auch außerhalb des Gefängnisses könnten private Agenturen finanziell zum Engagement bei der Suche nach Unterkunft und Arbeit für Gefangene angereizt werden.

Schlußfolgerung

Dieses Beispiel zeigt, daß nichts immanent Negatives an privatem Involvement in den Strafvollzug ist. Wichtig ist nur, die Ziele der Vollzugspolitik klar zu identifizieren. Danach ist es dann eine Frage des optimalen Mix von staatlichen, privaten und voluntären Maßnahmen, durch den sich diese Ziele realisieren lassen. Es ist notwendig, alle Chancen auszuloten. Die Balance in Richtung des privaten Sektors zu ändern, kann unter bestimmten Voraussetzungen wünschbar sein. Selbstverständlich zeigen die verschiedenen und konfligierenden Interessen des privaten Sektors die Notwendigkeit einer effektiven Regulierung auf. Solange Privatisierung nur in Situationen gefördert werden soll, in denen sie definitive Vorteile bringt, ist klar, daß private Träger öffentlich genauest supervidiert werden müssen.

Die Privatisierungsdebatte jedenfalls hatte einige signifikante Folgen für die Strafenpolitik in Großbritannien. Zualtererst stellte sie die gesicherte Annahme infrage, der Staat hätte der Hauptträger aller Vollzugsdienstleistungen zu sein. Sie spornete Strafrechtsreformer und Gefängnisverwaltung an, klare Zielsetzungen zu formulieren und die geeignetsten Mittel, sie zu erreichen, in Betracht zu ziehen. Auf diese Weise warf sie auch grundsätzliche Fragen zur Funktion der Haft und den Alternativen zu ihr auf, speziell für Gruppen wie Drogenabhängige, Sexualdelinquenten und psychisch Kranke. Am wichtigsten, sie hat den Pessimismus gebrochen, der den Bereich so lange geprägt hat. Sie bewirkte, kurz gesagt, die Repolitisierung und Repositionierung der Vollzugspolitik. Zugegeben, vieles der Debatte hat sich innerhalb enger Parameter abgespielt und viel des Interesses war ohne Zweifel geleitet vom Profit, den das Gefängnisgeschäft einigen Privaten versprach. Wie auch immer, im Verlauf der Diskussion wurden zahlreiche Vorschläge eingebracht, wie eine Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat,

privatem und voluntärem Sektor Ziele vielleicht erreichbar macht, die gegenwärtig noch vernachlässigt sind.

ROGER MATTHEWS

Centre for the Study of Public Order, University of Leicester, United Kingdom

Literatur

- Borna S., „Free Enterprises to Prison“, *British Journal of Criminology*, 26, 1986, 321-334
- Ericson R. et al., „Punishing for Profit: Reflections on the Revival of Privatization in Corrections“, *Canadian Journal of Criminology*, 29, 1987, 355-387
- Lightman E., „The Private Employer and the Prison Industry“, *British Journal of Criminology*, 22, 1982, 36-48
- Matthews R. (ed), *Privatizing Criminal Justice*, Sage Publications, 1989
- National Audit Office, *Programme for the Privatization of Prison Places*, HMSO London, 1985
- Ryan T. and Ward M., *Privatization and the Penal System*, Open University Press, 1989



Die Privatisierungsdebatte hatte einige signifikante Folgen für die Strafenpolitik in Großbritannien. Zualtererst stellte sie die gesicherte Annahme infrage, der Staat hätte der Hauptträger aller Vollzugsdienstleistungen zu sein.

